



**BUND Kreisgruppe Friesland**  
stellv. Vorsitzender Thomas Coldewey  
Breslauer Straße 9  
26340 Zetel

Zetel, den 21. Mai 2019

**Gemeinde Zetel**  
Bürgermeister Heiner Lauxtermann  
Ohrbült 1  
26340 Zetel



### Antrag zur Vermeidung von Steinwüsten in Baugebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunehmend halten „Steinwüsten“ Einzug in die Gärten von Baugebieten – selbst auf dem Land. Die Vorgärten von Wohn- und Gewerbegebieten werden mit Steinen, Schotter oder Kies zugeschüttet, teilweise auch auf Folien, die wie eine Vollversiegelung wirken. Als Gartenzäune fungieren zunehmend so genannte Gabionen, in Gitterbehälter eingelagerte Steinschüttungen.

Die ökologischen Folgen dieser trist-grauen Gartenmode sind gravierend: In diesen Gärten wächst nichts mehr, kein Tier findet Unterschlupf, humusreicher Gartenboden wird durch dicke Steinschichten abgedeckt; im Sommer heizen sich die Flächen stark auf, im Winter ist die Abkühlung stärker. In Schattenlagen können sich schnell Moosbeläge bilden, die dann mit Gift beseitigt werden. Diese Steinwüsten schaden der biologischen Vielfalt und fördern das Insekten- und Vogelsterben, weil die Tiere dort keine Nahrung finden können. Schottergärten verunstalten das Landschaftsbild, weil sie nicht der Baukultur im Nordwesten entsprechen. Sie verursachen unnötigen Ressourcenverbrauch und schaden dem Klima durch überflüssige Transporte, denn das Steinmaterial stammt oftmals aus China oder Indien. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Material durch Kinderarbeit hergestellt wurde.

Um die umweltschädlichen Auswirkungen dieser Modeerscheinung zu verhindern, muss bereits auf der Ebene der Bauleitplanung dafür gesorgt werden, dass in neu ausgewiesenen Baugebieten solche Steinwüsten nicht errichtet werden dürfen. Das betrifft sowohl Wohngebiete wie auch Gewerbegebiete. Wie unten aufgezeigt wird, ist dies schon aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich, weil Schottergärten nach BauGB und NBauO unzulässig sind. Andernfalls wäre dies als Beeinträchtigung in der Kompensationsermittlung zu bilanzieren.

Dies vorausgeschickt stellen wir den

#### Antrag

Der Rat der Gemeinde Zetel möge beschließen:

In den Bebauungsplan sind sinngemäß folgende Formulierungen bei den grünordnerischen Festsetzungen als „Textliche Festsetzung“ aufzunehmen:

**Unter „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB“:**

*Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.*

**Unter „Festsetzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 NBauO“:**

*Die nicht baulich genutzten Freiflächen der Baugrundstücke sind zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten. Die Anlage von Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen ist unzulässig. Einfriedungen mit Gabionen o. ä. sind unzulässig.*

### **Begründung**

§ 1a Abs. 2 BauGB schreibt vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und das Maß der Bodenversiegelung auf das Notwendige zu begrenzen ist. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 NBauO schreibt vor, dass die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken so herzurichten und zu unterhalten sind, dass sie nicht verunstaltet wirken und auch ihre Umgebung nicht verunstalten. In § 9 Abs. 2 NBauO heißt es weiter, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Gärten, die mehr oder weniger vollständig mit Schotter, Kies oder Steinen zugeschüttet sind, stellen keine Grünflächen dar und können diesen nicht zugeordnet werden. Die Steinschüttungen können nicht als „zulässige Nutzung“ im Sinne von § 9 Abs. 2 NBauO interpretiert werden, weil sie zum einen dem Verunstaltungsverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 NBauO widersprechen, aber auch dem Gebot von § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und das Maß der Bodenversiegelung auf das Notwendige zu begrenzen. Im Umkehrschluss wird der rechtlich geforderte Anteil unbebauter Flächen durch Schotterflächen verringert.

Die Versiegelung mit Schotter, Kies oder Steinen stellt einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Für mit Schotter, Kies oder Steinen zugeschüttete Bereiche wäre § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB anwendbar, wonach die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind. Folgerichtig müsste die Fläche solcherart gestalteter Gärten in vollem Umfang (mindestens 1:1) durch Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Das zeigt sich an den Auswirkungen, die nachfolgend stichwortartig angerissen werden.

Mehr oder weniger vollständig mit Schotter, Kies oder Steinen zugeschüttete Gärten

- schaden der biologischen Vielfalt, weil sie den vorhandenen Raum für Pflanzen und Tiere vollständig vernichten und danach kein oder nur geringer Raum für Pflanzen und Tiere vorhanden ist
- fördern das Insekten- und Vogelsterben, weil die Tiere dort keine Nahrung finden können
- belasten das Kleinklima durch Beförderung der Hitzebildung im Sommer

- führen zu Bodenverdichtung und Vernichtung von Bodenleben sowie zu stofflichen Veränderungen im Boden, wenn das Material nicht aus der Gegend stammt
- lassen Regenwasser schlecht versickern oder gar nicht versickern, wenn die Steinschüttungen auf Folien liegen
- beeinträchtigen das Landschaftsbild
- entsprechen nicht der Baukultur im Nordwesten
- bringen standortfremdes Material in die Gärten
- fördern Schäden durch Gesteinsabbau an anderer Stelle und unnötigen Ressourcenverbrauch
- schaden der Umwelt durch unnötige Transporte (Steinmaterial stammt oftmals aus China oder Indien).

Aus diesem Grund muss in Bebauungsplänen für neue Wohngebiete und Gewerbegebiete die Gartengestaltung mit Gabionen, Schotter, Split oder Kies über die Regelungen dieses Antrags ausgeschlossen werden. Andernfalls ist – um den rechtlich geforderten Anteil unbebauter Flächen eines Grundstücks einhalten zu können – die Grundfläche der Gebäude um die Fläche der mit Steinen zugeschütteten Fläche zu reduzieren. Die Überbauung von Boden mit Steinschüttungen ist darüber hinaus vollumfänglich zu kompensieren.

Besonders in Gewerbegebieten würde eine insektenfreundliche Gestaltung der Freiflächen eine Imageverbesserung der Betriebe bewirken.

### **Anregung**

Die Gemeinde sollte mit Vorbildfunktion vorangehen und keine Stein- und Schotterflächen auf öffentlichen Flächen anlegen bzw. zulassen. Parallel sollte eine Aufklärung über die negativen Auswirkungen von Schotterflächen erfolgen. Bei der Ausarbeitung entsprechender Broschüren wird der BUND Friesland gerne behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Coldewey  
BUND- Kreisgruppe Friesland  
Breslauer Straße 9  
26340 Zetel

Tel.: 04452 / 709378  
017662532889